

Hegegemeinschaften sollten ihre Aufgaben ernst nehmen:

Winterfütterung schon im Sommer planen

Die nächste Fütterungsperiode sollte man mit noch frischen Eindrücken aus der vorausgegangenen vorbereiten. Das hat auch den Vorteil, dass Ausnahmeanträge frühzeitig gestellt und bei Bedarf von der Forschungsstelle beraten werden können – und „Last Minute-Restrisiko-Anträge“ so weitgehend vermieden werden.



Solche Fütterungen, sogenannte *Tristen* zur optimalen Beschickung, sind auch mit dem Frontlader nachfüllbar.

Mit der Verordnung zu Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild wurden 1994 nicht nur die Verbreitungsgebiete dieser Schalenwildarten definiert, sondern auch die Rahmenbedingungen für die vor allem in den Rotwildgebieten zu gründenden Hegegemeinschaften, wie sie im Landesjagdgesetz vorgesehen sind, definiert. § 8 LJG-NW führt dazu aus:

(1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Die Mustersatzung für Hegegemeinschaften formuliert als wesentliche Aufgaben: § 3 Zweck und Aufgaben (8) Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes, besonders der Äsungsverhältnisse. (9) Abstimmung eines Fütterungskonzeptes hinsichtlich des Fütterungszeitraumes, der Anzahl und Standorte der Fütterungseinrichtungen sowie der Futtermittel.

Der Ausgleich zwischen Lebensraum und Wildbestand muss zentrales Anliegen jeder Hegegemeinschaft sein. Pilotprojekte dazu um Winterberg, Glindfeld und Monschau-Elsenborn berücksichtigen auch die Empfehlungen des Beirates der Forschungsstelle von 1994. Damals erarbeitete Grundlagen bieten eine sichere Basis auch zur Umsetzung der aktuellen Fütterungsverordnung, so dass wesentliche Ergebnisse noch einmal herausgehoben werden. Entscheidend ist, dass sich Hegegemeinschaften ihrer Aufgaben auch annehmen.

Anträge 2010/2011

Anträge zur Winterfütterungsperiode 2010/11 weisen eine breite Spannweite auf. Neben fachlichen erarbeiteten, revierbezogenen und praxisnahen Fütterungskonzeptionen gab es auch Beispiele nicht satzungskonformer Umsetzung der Aufgaben von Hegegemeinschaften.

Die aktuelle Fütterungsverordnung (DVO LJG-NRW) lässt gem. § 27 als

Futtermittel lediglich Heu oder Grassilage zu. Nach § 35 kann die Untere Jagdbehörde Ausnahmen vom Verbot der Rübenfütterung zulassen, soweit dies zur Wildhege, Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. Sie bedarf dazu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle.

Für die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Rübenfütterung hat der beim Umweltministerium gebildete Arbeitskreis Wildfütterung im April 2010 Leitlinien erarbeitet. Fragen der Winterfütterung wurden wiederholt auch im RWJ erläutert (s. 3/4 12/2010), so dass hier über erste Erfahrungen und notwendige Verbesserungen berichtet werden soll.

In Nordrhein-Westfalen wurden in der abgelaufenen Fütterungsperiode 74 Anträge in 14 Kreisen/kreisfreien Städten zu Ausnahmen gestellt. Die Forschungsstelle konnte ihr Einvernehmen in 20 Fällen aus organisatorischer Sicht (Fehlen entsprechender Konzepte) nicht erteilen. Fachliche Gründe schlossen in sechs Gründen ein Einvernehmen aus. Organisatorische Gründe waren also in 75 Prozent der Verfahren Ursache der Ablehnung.

In einzelnen Regionen wurde unabhängig von Besitzverhältnissen die Umsetzung der Fütterungsregelungen stichprobenartig überprüft. Dabei steht die Anleitung und kontinuierliche Verbesserung auch im Einzelfall durch den Einblick in verschiedene Regionen im Vordergrund. Unangemeldete Kontrollen wurden bis auf eine Ausnahme bereitwillig akzeptiert. Das Formular zur Aufnahme ist auf S. 9 oben dargestellt.

Fütterungskonzepte in der Praxis

Große Hegegemeinschaften sollten in Regionen eingeteilt werden, so dass Hegegruppen mit je rund 10000 ha jeweils für ihren Bereich einen Antrag formulieren. Dazu sollten aus Sicht des Rotwildes einheitliche Lebensraumbereiche zusammengefasst werden. Eine sinnvolle Raumgliederung wird dadurch erreicht, dass der Vorstand das gesamte Gebiet der Hegegemeinschaft auf Grundlage der tatsächlichen Lebensraumnutzung des Rotwildes einteilt und im Optimalfall für einen Teilbereich die Konzeption federführend mit den Revierinhabern entwickelt. Dieses Muster kann dann anderen Bereichen als Vorlage dienen.

Hinsichtlich der Erfassung der Standortverhältnisse und der Vereinbarungen zeichnen sich die Konzeptionen durch eine große Vielfalt aus. Das im Rahmen der Pilotprojekte Glindfeld und Winterberg entwickelte Muster passt bis heute:

Mustervertrag

Rotwild-Fütterungskonzept für den Raum XY, Vereinbarung zwischen den Revieren A, B, C, D, E ...

Zur Sicherung einer artgerechten und abgestimmten Winterfütterung des Rotwildvorkommens im Raum XY wurde im Rahmen der Besprechungen/Revierbegehungen am ... und ... ein Fütterungskonzept erarbeitet, das in den Revieren der Unterzeichner zur Anwendung kommt. Maßgebliche Zielvorgaben der nachstehenden Vereinbarung sind eine größtmögliche Entlastung des Rotwildlebensraumes, die Verhütung von Wildschäden und die Gewährleistung der Lebensraumsprüche des Rotwildes durch artgerechte Winterfütterung unter Berücksichtigung der besonderen Wintersportsituation im Vereinbarungsgebiet. Wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung ist die Analyse der bestehenden Fütterungssituation im Winter 20... auf Basis der von den Revierinhabern gelieferten Informationen. Da die Angaben zu Futtermengen und gefüttertem Wild im Rahmen der Fehlergenauigkeit plausibel sind, kann eine insgesamt zutreffende Einschätzung des Rotwildbestandes unterstellt werden.

Folgende Merkmale des zukünftigen Winterfütterungskonzeptes wurden einvernehmlich festgelegt:

1. Fütterungszahl und -standort:

Revier A: Drei Fütterungen in den Abteilungen ... auf bestehenden Standorten. Übrige Fütterungen werden aufgegeben. Revier B: Zwei Fütterungen in Abteilung ... auf bestehendem Standort (dort mittelfristig fütterungsnah Einstandsmöglichkeiten durch heranwachsende Dickungen gewährleistet) und in Abteilung ... mit Standortverlegung wie vereinbart.

Revier C: Drei Hauptfütterungen in den Abteilungen ... und eine Nebenfütterung in Abteilung ... auf bestehenden Standorten. (Die Nebenfütterung ist bei hoher Schneelage wegen starkem Wintersportbetrieb für das Rotwild nicht erreichbar). Der fünfte Fütterungsstandort wird aufgegeben.

2. Fütterungszeitraum

Die Fütterungen werden vom Beginn des Winters bis zur Mitte des Erstrüblings (Buschwindröschenblüte) betrieben. Unter den Gegebenheiten des Vereinbarungsgebietes (im Mittel 650 ü. NN) entspricht dies der Zeit von Dezember bis Ende April und der tatsächlichen Notzeit. Das Ende der Fütterungszeit wird durch das einsetzende Frühjahr (Vegetation) bestimmt. Zur Vermeidung von Schältschäden in der Übergangszeit vom Winteraus-

gang bis in den Erstrübling wird das genaue Ende der jeweiligen Fütterungsperiode zwischen den beteiligten Revieren telefonisch abgestimmt.

Der gemeinsame Beginn der Fütterung ist Voraussetzung für eine sachgerechte Bejagung. Heu und Grummet werden in allen Revieren ab Dezember gegeben, Saftfutter, Anwelksilage, (Rüben) ab Januar.

3. Fütterungsverfahren

3.1 Futtermittel

Die vereinbarte Kompensationsfütterung zur Vermeidung von Nahrungspässen erfolgt mit artgerechten Futtermitteln, die keinen Lockmittelcharakter haben und nicht zu Konzentrationen des Rotwildes führen dürfen. Den physiologischen Anforderungen des Rotwildes entsprechend werden Rau- und Saftfuttermittel angeboten:

Raufutter wird in Form kräuterreichen Heus, vorzugsweise Grummet, an allen Fütterungen während der ganzen Fütterungsperiode zur Verfügung gestellt, **Saftfutter** als Grassilage (Gehaltsrüben und Zuckerrüben) gereicht.

Saft- und Raufutter werden zur Verhinderung von Schältschäden am selben Ort nebeneinander und in vergleichbarer Qualität angeboten. **Kraftfutter**beigaben sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben ausdrücklich ausgeschlossen!

Bei Bedarf beraten sich die Reviere wechselseitig in Bezug auf Futtermittel. Revier A bestellt zentral Futtermittel für alle Reviere, so dass an allen Fütterungen eine vergleichbare Qualität gewährleistet ist.

3.2 Beschickung

Frische Futtermittel müssen jederzeit vorrätig sein. Die Beschickung der Fütterungen erfolgt regelmäßig und möglichst täglich, idealerweise um die gleiche Tageszeit. In Ausnahmefällen sind Abstände von max. zwei bis drei Tagen zulässig, wenn jeweils eine zur Überbrückung des Zeitraumes ausreichende Futtermenge ausgebracht wird:

Zur Vermeidung kompensatorischer Schältschäden in angrenzenden Beständen darf die Fütterung nie leer sein.

3.3 Qualität der Futtermittel

Eine einwandfreie Futtermittelqualität wird sichergestellt. Reste und angefaulte Futtermittel sind zu beseitigen. Heu ist wirksam vor Vernässung zu schützen. Heureste werden am Ende der Fütte-

Nr.	Ort	Uhrzeit	Bauausführung	Futtermittel - Beschickungsgrad -			Annahme durch Wild/Art/Anzahl
				Zeitpunkt	Grassilage	Rüben/Zucker/Futtermittel	

Protokollbogen zur Fütterungsaufnahme

rungsperiode entfernt. Silage (Rundballen) ist bei Vorlage in größeren Mengen regelmäßig auf den Zustand zu prüfen.

Unverbrauchte und fäulnisgefährdete Reste werden entfernt und durch frische Silage ersetzt.

Verbiss- und Schältschäden im Einstandsbereich durch abgeschlagene Stücke müssen verhindert werden. Fütterungen werden deshalb grundsätzlich so konzipiert, dass möglichst alle anwechselnden Stücke gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dazu muss je nach Örtlichkeit ein Futtertrog/-tisch für max. zwei bis drei Stück Wild zur Verfügung stehen. Der Abstand der Vorlagen zueinander soll fünf bis sechs Meter betragen.

Die Unterzeichner erklären ihre Bereitschaft, dieses Fütterungskonzept im Untersuchungsgebiet partnerschaftlich umzusetzen. Jeweils im März werden alle Fütterungsstandorte von den Unterzeichnern gemeinsam in Augenschein genommen. Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass darüber hinaus Herr/Frau ... im Sinne einer Kontrolle und Beratung die Fütterungen auch ohne Voranmeldung aufsucht.

....., den 20...
Der Protokollführer Die Revierinhaber

Wesentlich ist, dass sich alle Beteiligten darüber im Klaren sind, dass es gemeinsames Ziel von Jägern und Naturschützern ist, Lebensräume so vollständig zu gestalten, dass Winterfütterung verzichtbar wird. Wo dies in der Kulturlandschaft nicht möglich ist, dient Winterfütterung der Überbrückung letztlich vom Menschen ausgelöster Nahrungspässen. Gute Planung erfordert Zeit. Für Rückfragen steht die Forschungsstelle zur Verfügung.

Dr. Michael Petrak
Forschungsstelle für
Jagdkunde und Wildschadenverhütung, Pützchens
Chaussee 228, 53229 Bonn,
E-Mail: michael.petrak@wald-und-holz-nrw.de

Literaturhinweis: PETRAK, M., 2006:
Jagdreviergestaltung – Wildlebensräume planen,
entwickeln, erhalten (Franckh-Kosmos, Stuttgart)